



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juni 2014
(OR. en)**

**10952/2/14
REV 2 ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0172 (NLE)**

TRANS 323

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 10823/14 TRANS 316 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Union anlässlich der 25. Sitzung des OTIF-Revisionsausschusses zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge
– Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Deutschlands zu dem obengenannten Vorschlag.

Einseitige Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur EU-Koordinierung der 25. Tagung des Revisionsausschusses der OTIF vom 25. – 27. Juni 2014:

Die Bundesrepublik Deutschland vertritt die Auffassung, dass bezüglich der Änderungen der Anhänge B (ER CIM), D (ER CUV) und E (ER CUI) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999) keine EU-Kompetenz und daher keine Notwendigkeit einer Koordination einer EU-Position für die 25. Tagung des Revisionsausschusses der OTIF vom 25. – 27. Juni 2014 besteht. Die EU hat bislang von ihrer Rechtsetzungskompetenz auf den in diesen Anhängen geregelten Gebieten des privaten Transportrechts keinen Gebrauch gemacht. Daher können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 AEUV ihre Zuständigkeiten weiter ausüben. Für die Fälle geteilter Zuständigkeit sieht Artikel 6 Absatz 2 der Vereinbarung zwischen der OTIF und der EU über den Beitritt der EU zum COTIF vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 zudem ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten weiterhin auf diesen Gebieten ihr Stimmrecht eigenständig ausüben können. Deutschland widerspricht vorsorglich einer Abgabe der deutschen Stimme durch die EU-Kommission.
